

Der Regionaldirektor	
<b>Drucksache Nr.: 14/1654</b>	

	08.08.2024
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität	zur Kenntnis	03.09.2024	

**Betreff: Neuaufstellung der Bedarfspläne für ÖPNV, Landesstraßen und Radschnellverbindungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Der Ausschuss für Mobilität nimmt die durch den RVR an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie die Bezirksregierungen übermittelten Maßnahmenvorschläge zur**

- **Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplanes des Landes NRW,**
- **Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans des Landes NRW,**
- **erstmaligen Aufstellung eines Bedarfsplans für Radschnellverbindungen des Landes NRW**

**zur Kenntnis.**

**Begründung:**

Die verkehrlichen Bedarfspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für den ÖPNV, die Landesstraßen und erstmalig auch für Radschnellverbindungen des Landes sollen neu aufgestellt werden. Dazu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 20. Februar 2024 mit DS 14/1417 berichtet.

Der zurzeit gültige **ÖPNV-Bedarfsplan** des Landes Nordrhein-Westfalen stammt aus dem Jahr 2006. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW, §7, Absatz 1) sieht eine Fortschreibung der ÖPNV-Bedarfspläne bei Bedarf vor. Um dringende, wirtschaftlich sinnvolle und erforderliche Maßnahmen nicht zu verzögern, kommt derzeit eine Übergangsregelung zur Anwendung.

Der bestehende **Landesstraßenbedarfsplan** des Landes Nordrhein-Westfalen wurde 2007 aufgestellt. Das Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG, §1, Absatz 4) schreibt die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans vor. Dabei sind auch die im gültigen Landesstraßenbedarfsplan enthaltenen, noch nicht realisierten Planungen zu überprüfen.

Erstmalig wird gemäß des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW, §19) ein **Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes** aufgestellt und umfasst ausschließlich Radschnellverbindungen bzw. Korridore, deren Potenzial an Radfahrenden eine Radschnellverbindung rechtfertigen.

Die Bedarfspläne für den ÖPNV, die Landesstraßen und die Radschnellverbindungen bilden die Grundlage für langfristige Entscheidungen zu Infrastrukturmaßnahmen auf Basis von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Für die drei Bedarfspläne des Landes wurde die (Neu-) Aufstellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Frühjahr 2024 in die Wege geleitet.

Darüber hinaus dient das Beteiligungsverfahren für die Aufstellung des Bedarfsplans für Radschnellverbindungen des Landes auch der Definition des landesweiten Radvorrangnetzes. Das landesweite Radvorrangnetz umfasst ein dreistufiges Radverkehrsnetz, getrennt nach Verbindungen mit einem erwartendem Nutzungspotenzial von:

- über 2000 Radfahrenden pro Tag (potenzielle Radschnellverbindungen),
- 500 bis 2000 Radfahrenden pro Tag (potenzielle Radvorrangrouten) und
- weniger als 500 Radfahrenden pro Tag (potenzielle Radwege).

Zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans, des ÖPNV-Bedarfsplans sowie der erstmaligen Aufstellung des Bedarfsplans für Radschnellverbindungen werden die Gemeinden, Städte und Kreise sowie die regionalen Planungsträger beteiligt.

Im Anschluss werden die Stellungnahmen zum ÖPNV-Bedarfsplan und zum Landesstraßenbedarfsplan von den Bezirksregierungen gesammelt und aufbereitet und abschließend den regionalen Planungsträgern zur Beschlussfassung vorgelegt. Die von den regionalen Planungsträgern beschlossenen Stellungnahmen sind durch die Bezirksregierungen vor dem 17. Oktober 2024 an das MUNV zu übermitteln.

Das Land NRW hat ein multimodales Landesverkehrsmodell erstellen lassen. Damit sollen die beschlossenen Maßnahmen bzgl. ihrer verkehrlichen Auswirkungen mit dem Prognosehorizont 2035 untersucht werden.

### **Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplanes des Landes NRW**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 15. April 2024 bis zum 31. Mai 2024 erhielt der RVR die Möglichkeit, Projekte des SPNV (Schienenpersonennahverkehr) und des ÖSPV (Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr) für den ÖPNV-Bedarfsplan anzumelden.

Seitens des RVR wurden 49 Maßnahmen aus dem bisherigen ÖPNV-Bedarfsplan (29 SPNV-Maßnahmen, 20 ÖSPV-Maßnahmen) sowie 100 neue Maßnahmenvorschläge (36 SPNV-Maßnahmen, 64 ÖSPV-Maßnahmen) angemeldet. Die Maßnahmen zum

- SPNV sind der *Anlage 1\_ ÖPNV-SPNV*
- ÖSPV sind der *Anlage 2\_ ÖPNV-ÖSPV*

zu entnehmen.

Die aus RVR-Sicht relevanten anzumeldenden Maßnahmen zur *Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans des Landes NRW* wurden am 29. April 2024 im Arbeitskreis Nahverkehrsplanung.RUHR beim RVR präsentiert.

Der Arbeitskreis einigte sich unter Berücksichtigung der landesseitigen Abgabefristen auf folgendes Vorgehen:

1. RVR erarbeitet eigene Stellungnahme
2. Kommunen erarbeiten eigene Stellungnahmen und lassen diese parallel zur Abgabe bei den Bezirksregierungen bis zum 27. Mai 2024 dem RVR zukommen
3. RVR ergänzt seine Stellungnahme um die eingegangenen kommunalen Vorschläge (Bündelung, ohne fachlichen Abgleich).

Kriterien zur Anmeldung von Maßnahmen durch den RVR sind ihre regionale Bedeutung oder eine lokale Bedeutung mit regionaler Auswirkung. Der Versand der Maßnahmenvorschläge erfolgte an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) und die Bezirksregierung Münster (Bündelungsfunktion Metropole Ruhr).

### **Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans NRW**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29. April 2024 bis zum 7. Juni 2024 erhielt der RVR die Möglichkeit, Projekte für den Landesstraßenbedarfsplan anzumelden.

Seitens des RVR wurden 14 Maßnahmenvorschläge aus dem bisherigen Landesstraßenbedarfsplan sowie acht neue, im Regionalplan Ruhr enthaltene, Maßnahmenvorschläge angemeldet. Die 22 Maßnahmen zum Landesstraßenbedarfsplan sind der *Anlage 3\_Landesstr* zu entnehmen.

Die aus RVR-Sicht relevanten anzumeldenden Maßnahmen zur *Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans des Landes NRW* wurden am 6. Juni 2024 im Arbeitskreis Regional Mobilität beim RVR präsentiert.

Der Arbeitskreis einigte sich unter Berücksichtigung der landesseitigen Abgabefristen auf folgendes Vorgehen:

1. RVR erarbeitet eigene Stellungnahme
2. Kommunen erarbeiten eigene Stellungnahmen
3. RVR ergänzt seine Stellungnahme um etwaige bis zum 7. Juni 2024 eingegangene ergänzende kommunalen Vorschläge; es gingen jedoch keine zusätzlichen Vorschläge zu denen des RVR ein

Der Versand der Maßnahmenvorschläge erfolgte an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und die Bezirksregierung Münster (Bündelungsfunktion Metropole Ruhr).

### **Erstmalige Aufstellung eines Bedarfsplans für Radschnellverbindungen des Landes NRW**

Im Rahmen einer ersten Beteiligung vom 22. Mai 2024 bis zum 29. Juni 2024 erhielt der RVR die Möglichkeit, bereits bestehende Planungs- und Konzeptunterlagen zu Radschnellverbindungen einzubringen.

Seitens des RVR wurden die Radschnellverbindungen aus dem Regionalen Radwegenetz sowie das entsprechende Konzept (Drucksache NR.: 13/1399) eingereicht (*Anlage 4\_RSV*).

Der Versand erfolgte an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

Weiterhin hat das MUNV einen Initialvorschlag für potenzielle Radschnellverbindungen sowie für potenzielle Radvorrangrouten und Radwege mit dem Ergebnis der sogenannten Potenzialanalyse Radverkehr vorgelegt. Dazu wird der RVR jeweils eine Stellungnahme mit Bezug zum Regionalen Radwegenetz für die Metropole Ruhr anfertigen.

Die Beschlüsse der regionalen Planungsträger zu den potenziellen Radschnellverbindungen müssen dem MUNV bis zum 21. Dezember vorliegen.

Die Stellungnahme zu den potenziellen Radvorrangrouten und Radwegen wird dem MUNV direkt durch den RVR (ohne Beteiligung der Bezirksregierungen) bis zum 21. Dezember vorgelegt.

### **Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen Joneit, Frank

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
<b>Joneit, Frank</b>	<b>Wagener, Maria</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen		<b>Kuczera, Stefan</b>	